



BEZIRKSGERICHT KREUZLINGEN

Kommission

Das Gericht

in der Besetzung
Gerichtspräsident Hans Ulrich Grauer
Bezirksrichter Erwin Imhof, Suppleantin Edith Andres
Gerichtsschreiberin Ruth Faller

hat in der Sitzung vom 21. Juni 2010

in Sachen
S5.2010.2

K § 93

Staat Thurgau, v.d. Bezirksamt Kreuzlingen

gegen

Christian Schwarz, geb. 28.01.1954, von Tägerwilen, Landwirt, Pfaffenbüel,
8274 Tägerwilen

Einsprecher

betreffend

Einsprache gegen eine Strafverfügung



GRÜNDE:

1. Mit Strafverfügung ST.2009.1498 des Bezirksamts Kreuzlingen wurde Christian Jakob Schwarz mit einer Busse von Fr. 300.- (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei Nichtbezahlung), sowie einer Verfahrensgebühr von Fr. 100.- belegt. Zur Last gelegt wurde Christian Schwarz eine Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz, begangen durch die Nichtumsetzung von tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen (Verweigerung der Impfung von Nutztieren gegen die Blauzungenkrankheit). Fristgerecht erhob Christian Schwarz dagegen Einsprache. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass er gegen die Verfassung (Gentechnormatorium) verstosse, wenn er seine Tiere impfen lasse. Er verstosse zudem gegen die Verträge von Biosuisse und Demeter sowie Suissegarantie. Alle diese Labels würden gentechfreie Produktion versprechen.

Am 18.1.2010 wurde die Angelegenheit gemäss § 136 Abs. 4 StPO zur gerichtlichen Beurteilung der bezirksgerichtlichen Kommission Kreuzlingen überwiesen.

2. Gemäss Überweisungsschrift wird dem Einsprecher zur Last gelegt, dass dieser im Jahre 2009 auf seinem Hof in Tägerwilen ca. 50 Rinder gehalten habe, die er, entgegen der vom Bundesamt für Veterinärwesen statuierten Pflicht, nicht bis zum 31.5.2009 gegen die Blauzungenkrankheit habe impfen lassen. Das Bundesamt für Veterinärwesen habe gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Ziff. 1 TSG in Art. 2 Abs. 1 seiner Verordnung über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahr 2009 die Pflicht statuiert, dass Rinder und Schafe in der ganzen Schweiz bis am 31.5.2009 geimpft werden müssen. Von der Impfpflicht nicht erfasst seien gemäss Art. 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesamt für Veterinärwesen Tiere, die weniger als drei Monate alt

seien, Tiere, die im Alter von höchstens 6 Monate geschlachtet würden, Rinder, die innerhalb von 2 Monaten nach dem ersten Impftermin geschlachtet würden, sowie Schafe, die innerhalb eines Monats nach dem Impftermin geschlachtet würden. Der Einsprecher habe am 19.5.2009 52 impfpflichtige Rinder gehalten. Wie aus dem Schreiben des Einsprechers vom 9.6.2009 an das Veterinäramt hervorgehe, habe dieser aus Überzeugung nicht wie vorgeschrieben die Tiere bis zum 31.5.2009 impfen lassen. Selbst zum Zeitpunkt der untersuchungsrichterlichen Einvernahme am 25.8.2009 habe der Einsprecher nach eigenen Angaben noch ca. 37 nicht geimpfte aber impfpflichtige Rinder gehalten. Indem der Einsprecher seine Rinder nicht wie vom Bundesamt für Veterinärwesen vorgeschrieben bis zum 31.5.2009 gegen die Blauzungenkrankheit habe impfen lassen, habe er gegen eine auf Art. 10 TSV basierende Ausführungsbestimmung und damit gegen Art. 47 Abs. 1 Satz 1 TSG verstossen. Auch der subjektive Tatbestand sei erfüllt. Der Einsprecher habe vorsätzlich gehandelt.

3. Der Einsprecher führte in seiner Einsprachebegründung und anlässlich der Hauptverhandlung vom 21.6.2010 im Wesentlichen aus, dass er nicht gewusst habe, dass es eine Busse gebe. Er habe vom Impfzwang gewusst, nicht aber, dass dafür eine Busse ausgefällt werde. Er liefere für die Biosuisse, Demeter und Suissegarantie sowie für die KAG Freiland. Man dürfe dort keine quecksilberhaltigen Mittel verwenden und auch kein gentechnisch verändertes Material. Dies sei jedoch in der Impfung enthalten. Er habe mit den Labels schriftliche Verträge. Diese Organisationen hätten die Impfungen schon zugelassen, das Bundesamt für Veterinärwesen habe sie ja quasi dazu gezwungen. Es stehe nicht im Vertrag, dass die Impfung nicht gemacht werden dürfe, aber es stehe in den Verträgen, welche Stoffe man nicht verwenden dürfe. Zudem hätten viele Betriebe nach der Impfung der Tiere Probleme mit den geimpften Tieren gehabt. Er habe sich für das Jahr 2010 vom Impfzwang befreien lassen.
4. Das Bezirksamt stützt seine Strafverfügung auf Art. 47 TSG i.V.m. Art. 10 TSG unter Hinweis auf Art. 4 lit. g^{bis} TSV.

- a) Gemäss Art. 47 Abs. 1 TSG wird mit Haft oder Busse bis Fr. 20'000.- bestraft, wer vorsätzlich den Bestimmungen der Art. 10, 11, 12, 24, 25, 27 oder den in Ausführung dieser Bestimmungen von den Behörden des Bundes oder eines Kantons erlassenen Vorschriften oder einer entsprechenden, unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwider handelt. In schweren Fällen kann überdies auf Gefängnis bis zu 8 Monaten erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft bis zu 2 Monaten oder Busse bis Fr. 6'000.- (Art. 47 Abs. 2 TSG).
- b) Gemäss Art. 10 TSG regelt der Bundesrat bei hochansteckenden und anderen Seuchen die allgemeinen Bekämpfungsmassnahmen. Bei den anderen Seuchen legt er zudem das Bekämpfungsziel fest und berücksichtigt Kosten und Nutzen der Tierseuchenbekämpfung. Die Regelungskompetenz wird in Art. 10 Ziff. 1 – 11 TSG sowie dessen Absatz 2 und 3 weiter konkretisiert.
- c) Gemäss Art. 4 lit. g^{bis} TSV gilt die Blauzungenkrankheit (Bluetongue) als zu bekämpfende Seuche. Bezüglich der Blauzungenkrankheit legt Art. 239 g TSV fest, dass das Bundesamt nach Anhörung der Kantone für empfängliche Tiere Impfungen gegen Bluetongue-Viren vorschreiben kann. Es bestimmt in einer Verordnung die Gebiete, in denen eine Impfung vorgeschrieben ist, sowie Art und Einsatz der Impfstoffe.
- d) Gestützt auf diese Bestimmungen hat das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) eine Verordnung über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2009 erlassen. In Ziff. 2 dieser Verordnung wird festgelegt, dass Rinder und Schafe in der ganzen Schweiz bis zum 31.5.2009 geimpft werden müssen. In Art. 3 wird der Impfstoff und dessen Anwendung festgelegt.
- e) Unbestritten ist, dass der Einsprecher im Jahre 2009 52 Rinder gehalten hat, die grundsätzlich gestützt auf die oben erwähnte Verordnung bis zum 31.5.2009 hätten geimpft werden müssen. Mit Entscheid des Veterinäramtes Frauenfeld vom 17.6.2009 wurde der Einsprecher auf das Impfblogatorium hingewiesen. Es wurde dem Einsprecher zudem dargelegt, dass er seine Rinder bis zum 31.5.2009 hätte impfen lassen müssen. Es wurde eine einfa-

che Sperre ersten Grades gegenüber dem Einsprecher verhängt. Zudem wurden dem Einsprecher bei Nichtbefolgen der angeordneten Sperrmassnahmen die Straffolgen von Art. 292 StGB angedroht. Mit gleichem Entscheid wurde eine Anzeige an das Bezirksamt Kreuzlingen eingereicht.

5. Der Einsprecher macht geltend, dass es ihm gestützt auf die von ihm abgeschlossenen Verträge mit Demeter, Biosuisse, Suissegarantie sowie KAG Freiland nicht möglich sei, der Impfpflicht nachzukommen. Er habe sich verpflichtet, gentechfrei zu produzieren. Ebenfalls habe er sich verpflichtet, gewisse Stoffe nicht zu benutzen. Der vom Bundesamt für Veterinärwesen verordnete Impfstoff enthalte jedoch Quecksilber und Aluminiumsalz und sei ein Gentechnik-Impfstoff.

Des Weiteren führt der Einsprecher an, dass er sich wohl über den Impfwang bewusst gewesen sei, nicht jedoch, dass bei Nichtbeachtung des Impfwanges eine Busse ausgefällt werden könnte.

- a) Der Einsprecher macht geltend, dass der Impfwang gegen die Bundesverfassung verstosse. In Art. 120 BV wird festgehalten, dass der Mensch und seine Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie zu schützen sind. Dem Bund wird die Kompetenz erteilt, Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen. Dabei ist der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung zu tragen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu schützen.

Im vorliegenden Fall ist es so, dass der verordnete Impfstoff zwar gentechnisch verändertes Material beinhalten kann, dies jedoch sicherlich nicht Art. 120 BV zuwider läuft. Ein Missbrauch der Gentechnologie ist nicht zu sehen und gerade durch die Impfung sollen ja die Tiere von der Blauzungkrankheit und damit vor einer Seuche geschützt werden. Eine Verfassungsverletzung ist somit vorliegend nicht gegeben.

- b) Der Einsprecher macht sinngemäss geltend, dass er gestützt auf die zwischen ihm und den Bioprodukt anbietenden Labels ein Vertrag geschlossen worden sei, welcher die Anwendung solcher Impfstoffe verbiete. Gemäss eigenen Aussagen ist es jedoch so, dass der Einsprecher wusste, dass diese Labels dem Impfwang zugestimmt haben. Mit anderen Worten hätte der Einsprecher nicht gegen die Verträge mit diesen Labels verstossen, hätte er seine Rinder fristgerecht impfen lassen. Eine Verletzung der Wirtschaftsfreiheit oder ein Rechtfertigungsgrund ist somit vorliegend ebenfalls nicht gegeben.
- c) Gemäss telefonischer Nachfrage ist es so, dass im Bezirk Münchwilen einige Verfahren eingestellt wurden. Unbestritten ist ebenfalls, dass gemäss der Verordnung des BVET über Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Jahre 2010 neu in Art. 3 eine Ausnahme von Impfpflicht eingeführt wurde.

Vergleich man jedoch die Verordnung für das Jahr 2009 mit der Verordnung für das Jahr 2010 ist ausgewiesen, dass sich die Voraussetzungen für die Impfpflicht und auch die daraus fliessenden Konsequenzen bei der Weigerung gegen die Impfpflicht grundsätzlich nicht geändert haben. Neu ist es so, dass eine Ausnahme auf Gesuch hin durch den Kantonstierarzt gewährt werden kann. Dies ist somit eine neu dazukommende Möglichkeit gegenüber der Impfpflicht, welche für das Jahr 2009 nicht bestand.

Nach Art. 2 StGB ist grundsätzlich zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die lex mitior zur Anwendung gelangt. Art. 2 StGB gilt gemäss Art. 333 Abs. 1 StGB für das Nebenstrafrecht und nach Art. 104 StGB auch für Übertretungen. Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, wie der Einsprecher, welcher sich trotz ausgewiesener Impfpflicht dagegen gewehrt hat, gebüsst wird. Diese Voraussetzungen sind für das Jahr 2009 und 2010 identisch. Mit anderen Worten gelangt hier die lex mitior nicht zur Anwendung.

- d) Vorliegend wurde der Einsprecher somit zu Recht durch das Bezirksamt gebüsst. Es mag stossend erscheinen, dass in einem Bezirk des Kantons die Strafverfahren eingestellt werden, währenddem in anderen Bezirken wie vorliegend bei Weigerung gegen die Impfpflicht eine Busse ausgefällt wird. Da jedes Bezirksamt und auch jedes Bezirksgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit unabhängig entscheidet, solange kein Leitentscheid des Thurgauischen Obergerichtes oder des Bundesgerichtes vorliegt, kann dies zu solchen Ungleichbehandlungen führen. Gestützt auf diesen Umstand kann im vorliegenden Fall jedoch die Strafverfügung aufgrund der gemachten Ausführungen nicht aufgehoben werden.
- e) Zusammenfassend hat sich der Einsprecher somit der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz gemäss Art. 47 TSG i.V.m. Art. 10 TSG unter Hinweis auf Art. 4 lit. g^{bis} TSV schuldig gemacht und wurde zu Recht durch das Bezirksamt Kreuzlingen gebüsst.
5. Gemäss obergerichtlicher Rechtsprechung sind bis zu einer Bussenhöhe von Fr. 500.- die persönlichen Verhältnisse des Einsprechers nicht abzuklären. Gewährleistet sein muss, dass die auszufällende Strafe auch in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse angemessen erscheint (RBOG 1994 Nr. 12). Die Busse von Fr. 300.- (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen bei Nichtbezahlen) ist den Umständen, insbesondere des nicht besonders hohen Verschuldens des Einsprechers angemessen.
6. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Einsprecher sowohl die Kosten der Vorinstanz als auch diejenigen der gerichtlichen Beurteilung zu tragen.

g e f u n d e n :

Die Einsprache ist unbegründet

der Einsprecher ist schuldig der Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz, begangen durch Nichtumsetzung von tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen, d.h. der Verweigerung der Impfung von Nutztieren gegen die Blauzungenkrankheit, gemäss Art. 47 StSG i.V.m. Art. 10 TSG unter Hinweis auf Art. 4 g^{bis} TSV

und in Anwendung von Art. 103 und Art. 106 StGB

durch Endurteil

z u R e c h t e r k a n n t :

1. Der Einsprecher wird mit einer Busse von Fr. 300.- bestraft.

Bezahlt der Einsprecher die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.

2. Der Einsprecher bezahlt:

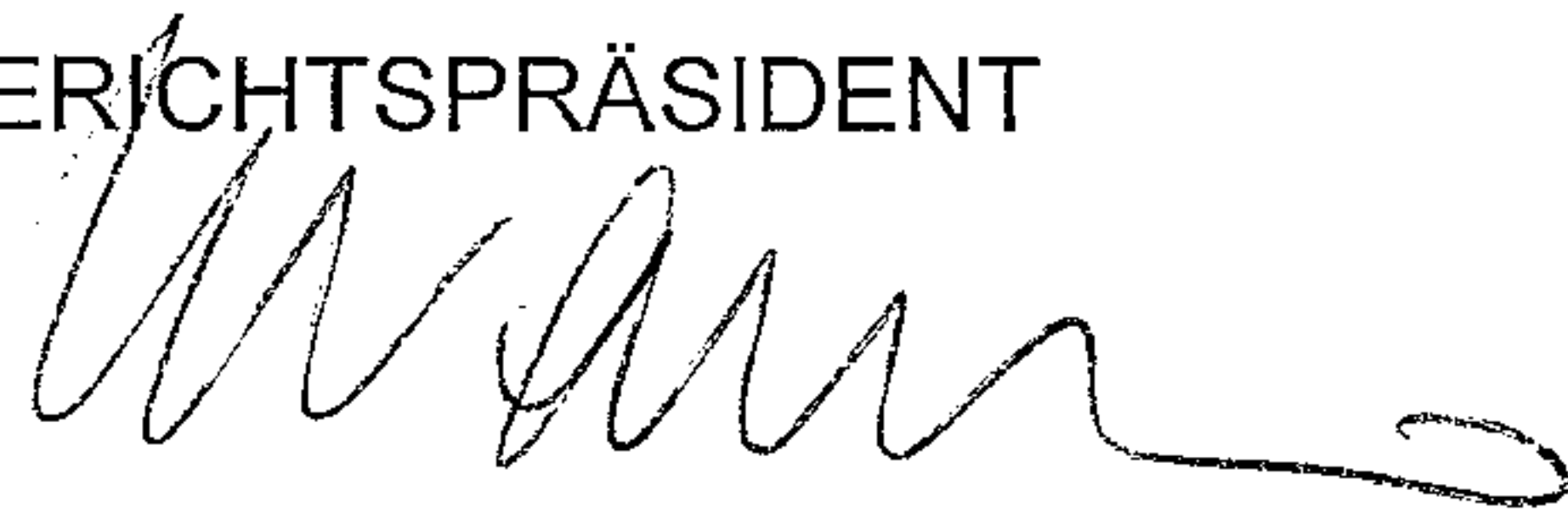
Verfahrensgebühr	Fr. 200.-
Kosten Bezirksamt gemäss Strafverfügung	Fr. 100.-
zusätzliche Untersuchungskosten	<u>Fr. 150.-</u>
Total	<u>Fr. 450.-</u>

Für die Gerichts- und Untersuchungskosten sowie für die Busse wird vom Bezirksamt separat Rechnung gestellt.

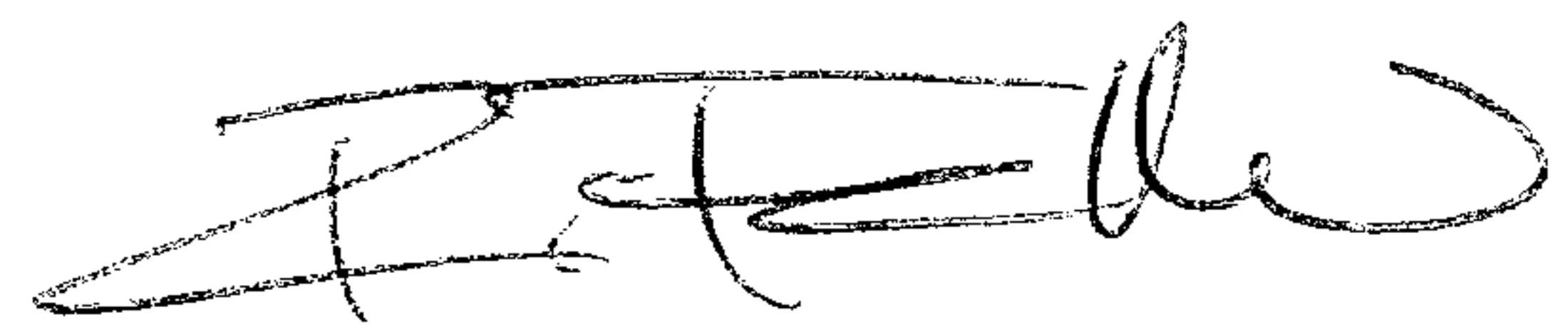
3. Schriftliche Mitteilung des Urteils an die Staatsanwaltschaft, den Einsprecher, das Bezirksamt Kreuzlingen und an das Veterinäramt des Kantons Thurgau sowie an das Bundesamt für Veterinärwesen (BSVET)

4. Gegen dieses Urteil kann binnen 10 Tagen seit Zustellung bei der Gerichtskanzlei Kreuzlingen, Hauptstrasse 5, 8280 Kreuzlingen Berufung erklärt werden (§§ 199 ff. StPO). Die Eingabe hat schriftlich und im Doppel zu erfolgen. Sie hat anzuführen, welche Abänderungen des angefochtenen Entscheides und welche Beweisergänzungen im Berufungsverfahren beantragt werden.

DER GERICHTSPRÄSIDENT



DIE GERICHTSSCHREIBERIN



Expediert: Kreuzlingen, den - 7. Juli 2010

fa

